Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 234. Leipzig, Montag den 8. Oktober. 1894.

Nichtamtlicher Teil.

Einheitliche Verkaufsbestimmungen.

(Aus: Mitteilungen [des Verbandsvorstandes] für den Verband der Kreis- und Orts-Vereine im Deutschen Buchhandel.)

Dresden, 1. Oktober 1894.

In Erfüllung der uns durch die letzte Abgeordnetenversammlung gestellten Aufgabe, legen wir im Nachstehenden den Entwurf von Verkaufsbestimmungen vor, der auf Grund der von uns gemachten übersichtlichen Zusammenstellung der Verkaufsnormen bearbeitet worden ist.

Der Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler stellt den Antrag, diesen Entwurf einer außerordentlichen Abgeordneten-Versammlung vorzulegen, die in der ersten Woche des November d. J. stattfinden soll.

Wir bitten die Vereine, uns umgehend mitzuteilen, ob sie bereit sind diese Versammlung zu beschicken. Wir schlagen als Ort Leipzig und als Tag Sonntag, den 11. November vor. (Vorstand des Verbands der Kreis- und Ortsvereine.)

Zu dem Entwurf bemerken wir Folgendes: Die sehr verschiedenartig gestalteten Verkaufsbestimmungen der einzelnen Vereine, die vom Börsenvereinsvorstand genehmigt worden sind, einheitlicher zu gestalten, erscheint im Interesse energischeren Vorgehens gegen Satzungsverstöße sehr wünschenswert.

Immerhin wird es nicht möglich sein, Verkaufsbestimmungen in einer Musterform auszuarbeiten, die ohne weiteres nun gleichmäßig von allen Vereinen angenommen werden könnte. Es erscheint uns dies nicht einmal wünschenswert, weil die in den einzelnen Vereinen verschieden liegenden Verhältnisse bei mehreren wichtigen Bestimmungen eine weitere oder engere Fassung bedingen.

Diese Bemerkung bezieht sich besonders auf die Gewährung eines Skontos. Wünschenswert wird es sein, diese Bestimmung, die doch immerhin als Ausnahme gedacht worden ist, so sehr als möglich einzuschränken.

Wir betrachten den nachstehenden Entwurf daher als eine Form, die den verschiedenen Verhältnissen einzelner Vereine entsprechend enger oder weiter gefaßt werden kann, die aber alle die Bestimmungen verzeichnet, die von allen Vereinen mindestens angenommen werden möchten.

Die von dem Vorstand des Börsenvereins den Vereinen vorgeschlagene Ergänzung der Verkaufsbestimmungen haben wir unter 4 b berücksichtigt. Wir glauben jedoch hierbei zwischen dem Anbieten eines zulässigen und eines unzulässigen Skontos unterscheiden zu müssen.

Wenn es einmal gestattet ist, einen Skonto von 5 Prozent zu gewähren, so muß es auch gestattet sein, dies in irgend welcher Form auszusprechen oder anzubieten. Die Form:

»Jedes Anerbieten eines Rabattes oder Skontos in irgend welcher Form, sei es mündlich oder brieflich, auf Ansichtsfakturen, Cirkularen, Telegrammen ist verboten« haben wir daher auf das Anbieten eines nach den Verkaufsbedingungen unzulässigen Rabatts angewendet. Die Bestimmungen über den »Restbuchhandel« des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler sind vollständig in diesem Entwurf aufgenommen worden. Ihre Annahme von allen Vereinen in ihre unter den Schutz des Börsenvereins gestellten Verkaufsbedingungen würde von wesentlichem Nutzen sein.

Die »Ausnahmebestimmung« haben wir im Nachstehenden natürlich nicht berücksichtigt, sie würde bei den Vereinen, die sie nicht entbehren zu können meinen, ergänzend den Bestimmungen hinzuzufügen sein.

1. Verpflichtung auf die Satzungen des Börsenvereins.

§ 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle diejenigen Bestimmungen genau zu befolgen, welche der Börsenverein der Deutschen Buchhändler für den Verkehr mit dem Publikum festgestellt hat oder noch feststellen wird. (§ 3, Absatz 3 der Satzungen des Börsenvereins.)

2. Im Allgemeinen kein Rabatt.

§ 2. Der Verkauf von Gegenständen des Buchhandels findet zu den durch die Verleger oder Lieferanten festgesetzten Ladenpreisen statt.

Unter Gegenständen des Buchhandels ist alles zu begreifen, was regelmäßig und allgemein durch den Buch- und Kunsthandel vertrieben und von den Verlegern oder Verfertigern zu einem bestimmten Verkaufs- oder Ladenpreise in den Handel gebracht wird, insbesondere Atlanten, Landkarten, Globen, Photographieen, Kunstblätter u. s. w.

3a. Verbot des öffentlichen Angebots von Rabatt.

§ 3. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung, sowie die Zusicherung von anderweitigen Vorteilen, welche dessen Gewährung ersetzen sollen, ist unstatthaft, desgleichen öffentliche Anzeigen, welche durch ihre Form oder Fassung den Glauben erwecken können, daß die anzeigende Firma in der Lage sei, neue Bücher (d. h. solche Bücher, die nicht unter die Bestimmung der §§ 8—15 fallen) billiger als andere Handlungen liefern zu können. Als öffentliches Angebot gilt außer der Ankündigung in Zeitungen, Journalen u. s. w. auch das Angebot auf Ansichtsfakturen, mit Subskriptionslisten, durch Auslegen in Schaufenstern oder anderen dem Publikum zugänglichen Vorrichtungen, sowie mittels gedruckter, oder auf mechanischem Wege vervielfältigter Anzeigen an Privatpersonen, Behörden, Korporationen, Bibliotheken u. s. w.

3b. Verbot der Umgehung der Bestimmung keinen Skonto zu gewähren durch Gutschriften, Gratislieferungen 2c.

§ 4. Jede Umgehung des Skontos in irgend einer Form, wie Gutschrift, Gratislieferung von Büchern oder Einbänden ist dem Skontogewähren gleichzuachten.